

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 6/1972 S. 70) erfolgt die Vergütung der Beschäftigten in den ACZ nach den Lohn- und tarifrechtlichen Bestimmungen für BHG. Für die in ACZ arbeitenden Genossenschaftsmitglieder können Übergangsregelungen zwischen den ACZ und den LPG und GPG vereinbart werden. Für Beschäftigte in den ACZ, die bisher nach anderen tarifrechtlichen Bestimmungen vergütet werden und für die im RKV für BHG für diese Tätigkeit keine Vergütungsregelungen vorhanden sind, ist diese Vergütung bis zu einer Neuregelung beizubehalten.

(6) Die Instandhaltung der Technik in den ACZ ist entsprechend der Ordnung vom 23. Dezember 1971 zur vorbeugenden Instandhaltung der Landtechnik in den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1972 S. 14) zu organisieren.

(7) Beim Aufbau der ACZ ist von den Erfordernissen entsprechend den langfristigen Entwicklungskonzeptionen auszugehen.* Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion sowie spezialisierte LPG, VEG und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Pflanzenproduktion nur von einem ACZ betreut werden, unabhängig von den bestehenden Kreis- und Bezirksgrenzen. Für den Aufbau der ACZ sind durch den Leiter des ACZ bzw. Aufbauleiter auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates des ACZ Verträge mit den zuständigen Hauptauftragnehmern für Bau (vorrangig VEB Landbaukombinate) und für landtechnische Ausrüstung (VEB Landtechnischer Anlagenbau) abzuschließen.

(8) Beim Aufbau von ACZ sind die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit anzuwenden. Es sind alle Möglichkeiten der Kooperation, wie die gemeinsame Nutzung von Sozialeinrichtungen, Pflegestationen und der Buchhaltungen der BHG auf vertraglicher Grundlage zu nutzen. Mit dem Aufbau von ACZ ist zu sichern, daß die erforderlichen Einrichtungen für die soziale Betreuung der Werktätigen in den ACZ und für den Umweltschutz zur Verfügung stehen. Der Leiter des ACZ veranlaßt notwendige Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und gibt eine umfassende Unterstützung beim Wohnungsbau.

§ 3

Staatliche Leitung und Planung der ACZ

(1) Die staatliche Leitung und Planung der ACZ erfolgt durch die Produktionsleitungen der Kreise. Erstreckt sich der Arbeitsbereich eines ACZ über mehrere Kreise, ist die Produktionsleitung des Kreises zuständig, in dessen Territorium das ACZ seinen Sitz hat. Sie ist für die Abstimmung aller Fragen mit den Produktionsleitungen der anderen Kreise verantwortlich.

(2) Die Produktionsleitungen der Kreise sind insbesondere verantwortlich für die

* Zur Zeit gelten für die Planung des Aufbaues von ACZ die methodischen Regelungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Richtlinie vom 24. Februar 1971 zur Einhaltung der staatlichen Aufgaben, auf dem Gebiet der Investitionen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 4/1971 S. 44).

— staatliche Leitung, Planung, Koordinierung sowie Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Chemisierung der landwirtschaftlichen Produktion,

— Sicherung des Aufbaues der ACZ zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Chemisierung vor allem der Pflanzenproduktion sowie zur Entwicklung der ACZ zu zwischenbetrieblichen Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und BHG,

— Ausarbeitung und Übergabe der staatlichen Vorgaben für die Jahres- und Fünfjahrpläne der ACZ, Anleitung bei der Ausarbeitung der Planvorschläge, Zusammenstellung und Bestätigung der Pläne der ACZ und Kontrolle ihrer Durchführung sowie die staatliche Leitung und Planung des Neuererwesens zur Rationalisierung der ACZ,

— Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der Chemisierung der Landwirtschaft, Organisation des sozialistischen Wettbewerbs in und zwischen den ACZ und Auswertung und Verallgemeinerung der dabei gesammelten Erfahrungen sowie Durchsetzung und ständige Vervollkommnung der sozialistischen Betriebswirtschaft in den ACZ,

— Anleitung und Kontrolle der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten in den ACZ, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Zivilverteidigung,

— staatliche Leitung und Planung der Berufsbildung der Werktätigen in den ACZ und Lenkung des Einsatzes der Kader einschließlich der Betriebspflanzenschutzagronomen in den kooperativen Abteilungen und spezialisierten LPG und VEG der Pflanzenproduktion.

(3) Zur Qualifizierung des staatlichen Pflanzenschutzdienstes und zur Anleitung und Kontrolle der ACZ bei der Vorbereitung und Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen können auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Produktionsleiter des Kreises und dem Leiter des ACZ Kader aus Pflanzenschutzstellen bei den Produktionsleitungen der Kreise bzw. aus Pflanzenschutzstationen bei den Pflanzenschutzämtern in ACZ stationiert werden.

(4) Die Produktionsleitungen der Bezirke sind insbesondere verantwortlich für

den Aufbau der ACZ auf der Grundlage der langfristigen Entwicklungskonzeptionen des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne,

die Organisation des Agrarflugeinsatzes im Bezirk sowie

die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und die Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes.

Sie prüfen und bestätigen die von den Produktionsleitern der Kreise vorgeschlagenen Preise für Leistungen der ACZ.

(5) Grundsatzfragen des Aufbaues und der weiteren Entwicklung der ACZ sind in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise zu beraten.